

I. Rechtlicher Rahmen der internationalen Rechnungslegung

1. Entstehung und Aufbau der IFRS

Die internationale Rechnungslegung ist im Vormarsch. Konzernabschlüsse kapitalmarkt-orientierter Unternehmen müssen seit 2005 nach den **International Financial Reporting Standards** erstellt werden – in besonderen Ausnahmefällen erst seit 2007. Im Einzelabschluss und für die Steuerbemessung sind die IFRS in Deutschland und Österreich bisher nicht maßgeblich, allerdings können IFRS-Einzelabschlüsse zusätzlich aufgestellt werden. Kapitalmarktorientierte Konzerne müssen daher zusätzlich zum IFRS-Konzernabschluss auch Einzelabschlüsse nach nationalem Recht erstellen.

Bis zum März 2002 wurden die IFRS als IAS (*International Accounting Standards*) bezeichnet. Die älteren Standards behalten die Bezeichnung IAS und sind weiterhin gültig. Sie werden laufend überarbeitet und angepasst – bleiben also weiter „aktuell“ – und werden vermutlich noch jahrzehntelang anwendbar sein. Neue Standards tragen dagegen die Bezeichnung IFRS.

Die Umbenennung der Standards von IAS auf IFRS war eine bloße Namensänderung. Die IFRS sind also keine „neuen“ Standards, welche die IAS abgelöst haben. Im weiteren Sinne bezeichnet der Begriff IFRS das gesamte System der IAS und IFRS.

Die IFRS werden von einer internationalen Organisation erlassen, dem *International Accounting Standards Board (IASB)* mit Sitz in London. Vor dem Jahr 2001 lautete die Bezeichnung International Accounting Standards Committee (IASC).

Trägerverein des IASB ist die *International Accounting Standards Committee Foundation*. Der Trägerverein wird von 22 Trustees geleitet. Die Bestellung neuer Trustees erfolgt im Einvernehmen mit einem Auswahlkomitee. Mitglieder des Auswahlkomitees sind IOSCO, Financial Stability Forum, African Development Bank, Asian Development Bank, Inter-American Development Bank, Internationaler Währungsfonds, EZB und Weltbank.

Die Trustees wählen die 14 Mitglieder des IASB. Die Mitglieder des IASB sind hauptberuflich tätige, unabhängige Experten. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt allein nach persönlichen Qualifikationen. Allerdings haben die Trustees auf eine angemessene geografische Verteilung der Mitglieder zu achten: „*The selection of members of the IASB shall not be based on geographical criteria, but the Trustees shall ensure that the IASB is not dominated by any particular constituency or geographical interest*“ (Paragraf 20 des Statuts des Trägervereins). Die geografische Verteilung ist derzeit auch sehr ausgewogen: Niederlande, Deutschland, Frankreich, Vereintes Königreich, USA, Australien, Brasilien, China, Südafrika, Canada, Südkorea und Japan.

Während die Mitglieder des IASB früher primär aus Wirtschaftsprüfungskanzleien kamen, wurde in den letzten Jahren eine breitere gesellschaftliche Basis angestrebt. Die meisten Mitglieder stammen nun aus Unternehmen (sowohl Abschlussersteller als auch Analysten), die zweitgrößte Gruppe stammt aus leitenden Funktionen in Aufsichtsbehörden und ein kleiner Teil des Boards hat seinen beruflichen Hintergrund in der Wirtschaftsprüfung. Dies hat auch Signalwirkung, denn dem IASB wird oft ein zu großes Naheverhältnis zu den „Big Four“-Prüfungskanzleien vorgeworfen.

Der fachlichen Unterstützung und ausgewogenen Beratung ist dem IASB ein hochrangiger Expertenrat beigelegt, das *IFRS Advisory Council*. Er besteht aus ausgewählten Experten größerer nationaler Standardsetter, führender Konzerne und internationaler Organisationen, die einen möglichst breiten Bereich an Expertise und Anwendungen der Rechnungslegung einbringen. Das Gremium berät das IASB nicht in buchungstechnischen Detailfragen, sondern in der gesamthaften Ausrichtung und künftiger Zielsetzung der Finanzberichterstattung.

Das IASB wird von einem Stab aus Fachmitarbeitern unterstützt. Die Festsetzung neuer Standards erfolgt in einem sogenannten „*due process*“, einem transparenten und ausgewogenen Verfahren. Jeder neue Standard beginnt mit einem Entwurf. Der Entwurf wird nach Beschluss des IASB zur Kommentierung freigegeben. Nach Ablauf einer Kommentierungsfrist werden die Ergebnisse aus Kommentarbriefen in den finalen Standard eingearbeitet. Die Beschlussfassung erfordert eine qualifizierte Mehrheit von 9 der 15 Mitglieder im IASB.

Über den gesamten Prozess wird das IASB von den Experten eines technischen Gremiums beraten und unterstützt (*Standards Advisory Council*). Die Experten werden ebenfalls von den Trustees gewählt und kommen vorwiegend aus betroffenen Institutionen (z.B. nationale Standardsetter, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüferorganisationen und Unternehmen). Derzeit umfasst das Gremium 40 hochrangige Experten, größtenteils aus Europa und Asien.

Neben den einzelnen Standards sind auch die Interpretationen des *International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC)* ein verbindlicher Bestandteil der IFRS und klären Zweifelsfragen in der Auslegung. Die Mitglieder des IFRIC werden ebenfalls von den Trustees benannt. Bis zum Jahr 2002 hieß das IFRIC *Standing Interpretations Committee (SIC)*. Die bis 2002 ergangenen SIC-Interpretationen behalten weiterhin die Bezeichnung „SIC“. Das IFRIC verlautbart aber bewusst nur wenige Auslegungen, etwa vier bis fünf pro Jahr. Damit soll der prinzipienhafte Charakter der IFRS bewahrt werden (*principle based standard*).

Mit einer zu detaillierten, „kochrezeptartigen“ Rechnungslegung, wie z.B. in den USA, sind erhebliche Nachteile verbunden: Die Standards werden kompliziert und schwer überblickbar. Zu viele Einzelregelungen ermöglichen Umgehungsmodelle, welche zwar die

vorgegebenen Kriterien (gerade noch) erfüllen, aber den Zielen einer Bestimmung widersprechen. Aufgrund schlechter Erfahrungen aus Bilanzskandalen in den USA soll daher ein **rule based standard** auf jeden Fall vermieden werden. Die Anwender der IFRS (Unternehmen bzw. Wirtschaftsprüfer) tragen weiterhin selbst die Verantwortung für eine zielkonforme, aussagekräftige Auslegung der IFRS. Diese Verantwortung wird ihnen nicht durch Einzelfallregelungen für bestimmte Transaktionen abgenommen.

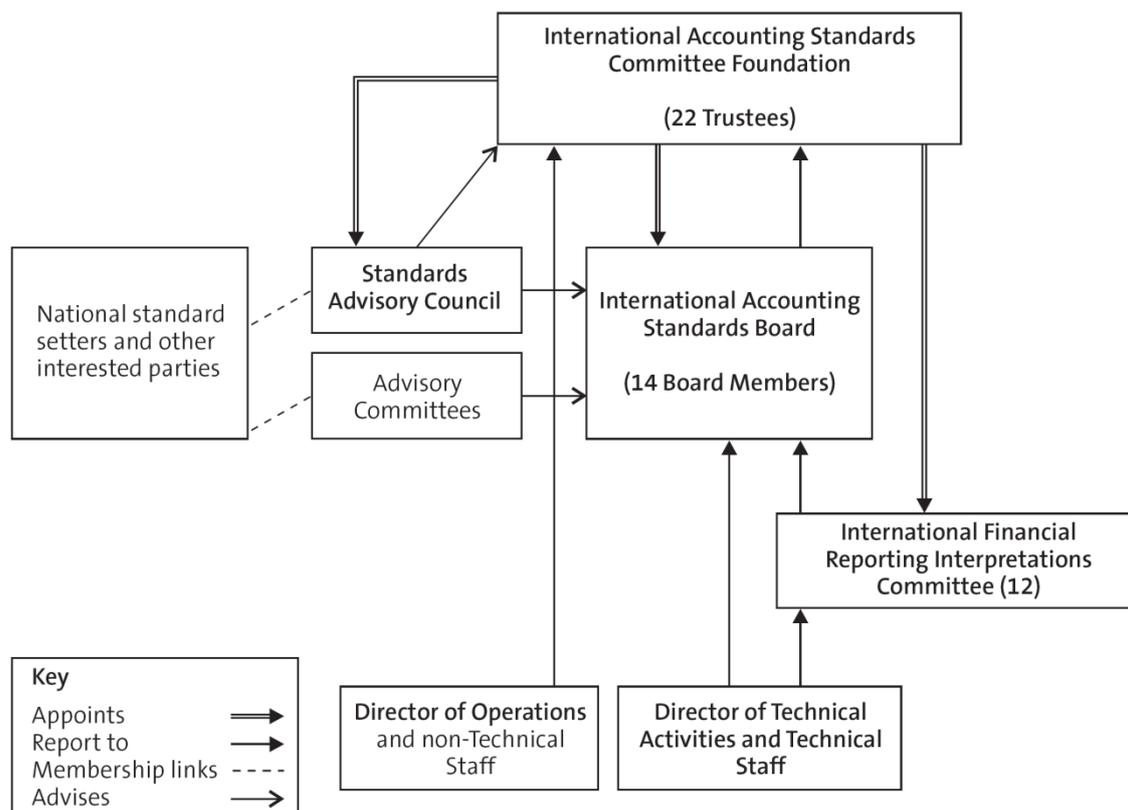


Abb. 1: Struktur des Standard-Setters IASB (Quelle: www.iasb.org)

Aufbau der Standards und Zitierweise: Jeder Standard ist in Paragraphen unterteilt, gelegentlich weiter in Buchstaben und Absätze. „IAS 16.60(b) viii“ bedeutet z.B. IAS 16, Paragraph 60, Buchstabe b, Absatz 8. Ist nur von einem bestimmten Standard die Rede, werden Paragraphen kurz durch einen vorangestellten Punkt gekennzeichnet (z.B. „.60“).

Die neuen als „IFRS“ bezeichneten Standards werden parallel zu den alten „IAS“ beginnend mit eins durchnummeriert (z.B. IFRS 1). Es gibt daher sowohl den Standard IAS 1 als auch den Standard IFRS 1.

Viele Standards enthalten Anhänge (*Appendix A, B, ...*), die Paragraphen eines Anhangs werden mit dem vorgestellten Großbuchstaben des jeweiligen Anhangs gekennzeichnet, z.B. IAS 36.B24, oder kurz „B24“. Manche dieser Anhänge enthalten Anwendungsrichtlinien (*Application Guidance*; Zitierweise z.B. IAS 39.AG47). Neuere Standards

enthalten einen Einführungsteil (*Introduction*), abgekürzt durch ein vorangestelltes „IN“, z.B. IFRS 1.IN5.

Standardentwürfe werden als *Exposure Drafts* bezeichnet (z.B. ED 5, *Insurance Contracts*); diese sind für den Anwender nicht maßgeblich, dienen aber der Information über zukünftige Entwicklungen.

Eine besondere Zitierweise besteht auch für die **unverbindlichen Begleitmaterialien**: Den Standards werden regelmäßig Begründungen und Diskussionsprotokolle beigelegt (*Basis for Conclusions*); diese Materialien sind durch ein vorangestelltes „BC“ gekennzeichnet (Zitierweise z.B. IFRS 2.BC12). Außerdem werden den Standards häufig Anwendungsrichtlinien angefügt (*Guidance on Implementing*), die als Umstellungshilfe gedacht sind (Zitierweise z.B. IAS 36.IG60). Diese Begleitmaterialien sind zwar nicht Teil der im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbarten Kommissionsverordnungen; trotzdem sind sie auch in Europa für die Auslegung der IFRS heranzuziehen (Kommentar der Kommission zur IAS-Verordnung, Abschnitt 2.1.5, vorletzter Absatz).

Bezug der IFRS-Texte: Die Standards mit Anhängen und Beispielen werden jährlich in einer **gebundenen Fassung** vom IASB veröffentlicht. Die aktuellste Fassung ist meist nur in englischer Originalfassung erhältlich. Die Originalsprache der IFRS ist Englisch. Das IASB bietet auf seiner Homepage auch **Abonnements** an – für die gedruckte oder die elektronische Version der Standards. Neben dem Sammelband werden im Abonnement die jeweils neuesten Standards einzeln übermittelt, dazu auch Entwürfe und andere aktuelle Informationsmaterialien.

Mit Verlautbarung der IFRS im Amtsblatt der Europäischen Union verliert das IASB das Verlagsrecht. Daher haben auch andere Verlage die Veröffentlichung der IFRS zu meist günstigeren Preisen in Angriff genommen. Die einzelnen Verordnungen können aber auch über die Homepage der Europäischen Kommission (ARC) kostenlos und in der jeweils aktuellsten Version abgerufen werden.

Aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben werden die IFRS in allen Amtssprachen der EU im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbart, daher ist mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung auch eine deutsche Version der IFRS verfügbar. Die sprachliche Qualität der deutschen Fassung ist allerdings mangelhaft und enthält zahlreiche Übersetzungsfehler. Zudem sind manche Begriffe einer eindeutigen Übersetzung nicht zugänglich. Aufgrund der Zielsetzung des Art. 1 der IAS-Verordnung 1606/2002, eine globale Harmonisierung herbeizuführen, und der Natur des EU-Endorsements, das nur zur Übernahme der Originalstandards und nicht zur Neuentwicklung dient, hat die englische Originalsprache jedenfalls Vorrang bei allen Auslegungskonflikten. Eine professionelle Auseinandersetzung mit den IFRS nur auf Basis der deutschen Übersetzung ist praktisch unmöglich und sehr fehleranfällig. Deutschsprachige Anwender sollten sich entweder

ausschließlich mit der englischen Fassung befassen oder zumindest bei jeder kritischen Auslegungsfrage die englische Originalfassung heranziehen.

2. Verpflichtende Anwendung der IFRS in der EU

2.1. Überblick

Eine Verpflichtung zur Anwendung der IFRS ergibt sich in Deutschland und Österreich grundsätzlich nur für **kapitalmarktorientierte Unternehmen**. Zur Beurteilung der konkreten Rechnungslegungspflichten müssen daher neben dem nationalen Bilanzrecht vor allem die kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Entsprechend der logischen zeitlichen Abfolge werden die kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen unterteilt in **Bestimmungen zum Markteintritt** („Prospektrecht“) und **Bestimmungen zur Marktfolge** („laufende Finanzberichterstattung“). Die Rechnungslegungspflichten nach IFRS sind vor allem in den Bestimmungen zur Marktfolge festgelegt (dazu gehört z.B. auch die IAS-Verordnung). Die Bestimmungen zum Markteintritt machen ihre Rechnungslegungspflichten davon abhängig, welche Pflichten sich später bei der Marktfolge ergeben. Daher wird in den nachfolgenden beiden Kapiteln I.2.2. und I.2.3. zunächst die Marktfolge beschrieben und dann in Kap. I.2.4., S. 38, der Markteintritt.

2.2. Emittenten mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet

Im Juni 2002 hat das Europäische Parlament zusammen mit dem Rat die **Verordnung über die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards** verabschiedet. *„Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, stellen Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards auf, ... wenn am jeweiligen Bilanzstichtag ihre Wertpapiere in einem beliebigen Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt ... zugelassen sind“* (Art. 4). Die Frist verlängert sich bis zum 1. Januar 2007, wenn lediglich Schuldtitel eines Unternehmens zum Handel zugelassen sind (z.B. Anleihen) oder wenn das Unternehmen an Börsen in Drittländern notiert ist und Jahresabschlüsse nach anderen international anerkannten Standards dort Zulassungsvoraussetzung sind (Art. 9; d.h. US-GAAP).

Nicht jeder öffentliche Handel von Wertpapieren ist auch ein **geregelter Markt** im Sinne der IAS-Verordnung. Eine Definition eines geregelten Marktes ist in der MiFiD-Richtlinie enthalten (Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, Art. 4 Abs. 1 Z. 14; nicht zu verwechseln mit dem früher als „geregelter Markt“ bezeichneten deutschen Börsensegment). Ein Verzeichnis der als geregelter Markt geltenden Märkte im EWR wird

regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (zuletzt Bekanntmachung 2008/C 57/11, EU-Amtsblatt vom 1. März 2008). In Deutschland wird üblicherweise der Begriff „regulierter Markt“ für Börsensegmente verwendet, die einem geregelten Markt entsprechen, in Österreich wird entsprechend dem EU-Recht der Begriff geregelter Markt verwendet.

Vom geregelten Markt abzugrenzen sind die von Wertpapierfirmen oder anderen Marktbetreibern organisierten multilateralen Handelssysteme (*multilateral trading facilities – MTF* bis 2007 in Deutschland der „Freiverkehr“ oder in Österreich der „Dritte Markt“); bei diesen ergibt sich keine Verpflichtung zur Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses aus der IAS-Verordnung.

Nicht kapitalmarktorientierte Konzerne dürfen ihre Konzernabschlüsse in Deutschland und Österreich wahlweise nach nationalen Standards oder nach den IFRS aufstellen (§ 315a HGB bzw. § 245a UGB). Das früher bestehende Wahlrecht zur Erstellung eines US-GAAP-Abschlusses ist entfallen.

Die IAS-Verordnung ist außerdem nur auf **konsolidierte Abschlüsse** anzuwenden, sofern ein Mitgliedstaat die IFRS nicht auch für Einzelabschlüsse zulässt. *„Die Klärung der Frage, ob eine Gesellschaft zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist oder nicht, wird nach wie vor durch Bezugnahme auf das einzelstaatliche Recht erfolgen“* (Europäische Kommission, Kommentar zu bestimmten Artikeln der Verordnung 1606/2002/EG, Abschnitt 2.2.2). Die innerhalb der IFRS (IAS 27) geregelten Pflichten zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Befreiungen von der Aufstellungspflicht sind im europäischen Rechtsrahmen grundsätzlich unwirksam, außer ein Mitgliedstaat setzt sie identisch im nationalen Bilanzrecht um oder verweist explizit darauf.

Beispiele:

1.) Ein konsolidierungspflichtiges Unternehmen emittiert am 20. Dezember 2019 erstmals Wertpapiere am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und nimmt diese am 30. Juni 2021 wieder von der Börse. Wann fällt das Unternehmen unter die IAS-Verordnung 1606/2002?

a) Der Abschlussstichtag ist der 31. Dezember: Nach Art. 4 müssen die Wertpapiere der Gesellschaft am Abschlussstichtag des betroffenen Geschäftsjahres zugelassen sein. Daher muss für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 ein IFRS-Abschluss aufgestellt werden.

b) Der Abschlussstichtag ist der 30. November. In diesem Fall muss nur für das Geschäftsjahr 2019/2020 ein IFRS-Abschluss aufgestellt werden.

2.) Ein Konzern in Familienbesitz möchte sich am Kapitalmarkt durch Schuldpapiere finanzieren. Dazu gründet er eine Zweckgesellschaft, die den Emissionserlös in Form eines Genussrechts an den Konzern weiterleitet. Aufgrund dieser Konstruktion sind die konsolidierungspflichtigen Konzernunternehmen nicht kapitalmarktorientiert; die IAS-Verordnung ist auf den Konzern nicht anwendbar. Die Zweckgesellschaft ist zwar kapitalmarktorientiert, aber nicht konsolidierungspflichtig.

Die IAS-Verordnung 1606/2002 gilt zwar unmittelbar nur für Konzernabschlüsse von Emittenten an einem geregelten Markt. Eine weitgehend analoge Regelung existiert aber für Zwischenabschlüsse (insbesondere Halbjahresabschlüsse), die auf der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG beruht. Diese Bestimmungen sind ausführlich in Abschnitt XVII.2.2., S. 528 ff., dargestellt.

Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen ihre IFRS-Konzernabschlüsse (und ihre Einzelabschlüsse) im Rahmen des sogenannten **Jahresfinanzberichts** veröffentlichen. Entsprechende Bestimmungen gibt es für den **Halbjahresfinanzbericht**. Rechtsgrundlage sind Art. 4 und 5 der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG, umgesetzt in Deutschland durch §§ 37v und 37w WpHG und in Österreich durch §§ 124 und 125 BörseG. Die Inhalte dieser Berichte sind in nachfolgender Tabelle dargestellt. Der Jahresfinanzbericht ist innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag und der Halbjahresfinanzbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Halbjahresabschlussstichtag zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss über bestimmte elektronisch betriebene Informationsverbreitungssysteme erfolgen, die im Verordnungsweg festgelegt werden (konkret Reuters, Bloomberg, Dow Jones Newswire).

Jahresfinanzbericht	Halbjahresfinanzbericht
<p>Geprüfter Abschluss: Bei Konzernen umfasst der geprüfte Abschluss den IFRS-Konzernabschluss sowie den Einzelabschluss des Mutterunternehmens auf Grundlage der national anwendbaren Standards (Art. 4 Nr. 3 RL 2004/109/EG). Bei nicht konzernrechnungslegungspflichtigen Unternehmen umfasst der geprüfte Abschluss nur den Einzelabschluss.</p>	<p>Verkürzter Abschluss: Bei Konzernen ist ein verkürzter Konzernabschluss für das erste Halbjahr erforderlich (allerdings ist kein verkürzter Einzelabschluss des Mutterunternehmens erforderlich). Bei nicht konzernrechnungslegungspflichtigen Unternehmen reicht ein verkürzter Einzelabschluss. Ein vollständiger Abschluss ist freiwillig möglich.</p>
<p>Lagebericht: Der Inhalt des Konzernlageberichts (Konzerne) bzw. des Lageberichts (Einzelunternehmen) ergibt sich aus den nationalen Rechnungslegungsbestimmungen.</p>	<p>Halbjahreslagebericht: Nicht im Handelsrecht, sondern in § 37w WpHG (DE) bzw. § 87 BörseG (AT) geregelt. Er beschreibt wichtige Ereignisse im ersten Halbjahr, Risiken der restlichen sechs Monate und Transaktionen mit nahestehenden Personen.</p>
<p>Erklärung der gesetzlichen Vertreter: Aussage nach bestem Wissen, dass der Abschluss (bei Konzernen: Konzernabschluss und Einzelabschluss des Mutterunternehmens) und der (Konzern-) Lagebericht ein getreues Bild vermitteln.</p>	<p>Erklärung der gesetzlichen Vertreter: Aussage nach bestem Wissen, dass der verkürzte Abschluss und der Halbjahreslagebericht ein getreues Bild vermitteln.</p>

Tab. 1: Inhalte des Jahres- und Halbjahresfinanzberichts

Eine wesentliche Neuerung liegt in der **Erklärung der gesetzlichen Vertreter** (umgangssprachlich als „Bilanzzeit“ bezeichnet). Damit versichern sämtliche Vorstände nach ihrem besten Wissen und unter Angabe ihres Namens und ihrer Stellung, dass der Konzernabschluss bzw. der Jahresabschluss und die Lageberichte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Die Pflicht zur Erklärung wurde in Deutschland durch § 264 Abs. 2, § 289 Abs. 1, § 297 Abs. 2 und § 315 Abs. 1 HGB und in Österreich durch §§ 82 und 87 BörseG umgesetzt. Das DRSC hat für Deutschland und das AFRAC für Österreich Musterformulierungen auf Deutsch und Englisch entwickelt.

Die Erklärung soll einerseits das Bewusstsein der gesetzlichen Vertreter schärfen, dass sie für die gesetzeskonforme Aufstellung der Abschlüsse und Lageberichte verantwortlich sind (Appell- bzw. Warnfunktion); andererseits soll sie auch ihre Verantwortung nach

außen hin zum Ausdruck bringen (Zusicherungsfunktion). Die Erklärung ist auch dann von allen gesetzlichen Vertretern abzugeben, wenn einzelne gesetzliche Vertreter aufgrund der internen Aufgabenteilung nicht mit der Erstellung des Abschlusses betraut sind. Allerdings wird durch die Angabe der Stellung und die Einschränkung „nach bestem Wissen“ auch auf den unterschiedlichen persönlichen Wissensstand der gesetzlichen Vertreter hingewiesen. Unmittelbar haftungsbegründend ist die Erklärung vermutlich nicht, weil die Vorstände ohnedies aufgrund gesellschaftsrechtlicher Normen für die Richtigkeit der Abschlüsse haften.

Die Erklärung der gesetzlichen Vertreter deckt sich nicht mit der Übereinstimmungserklärung im IFRS-Abschluss (IAS 1.16). Abweichungen bestehen etwa in der Person des Erklärenden (gemäß IAS 1 „das Unternehmen“) und damit verbunden dem subjektiven Charakter sowie im Erklärungsumfang (z.B. hinsichtlich des Lageberichts). Daher ist die Erklärung jedenfalls gesondert von – und zusätzlich zu – der im Anhang eines IFRS-Abschlusses enthaltenen Übereinstimmungserklärung abzugeben. Die Erklärung der gesetzlichen Vertreter ist aufgrund ihres besonderen Inhalts auch gesondert vom Jahresabschluss bzw. vom Konzernabschluss zu unterzeichnen.

2.3. Emittenten mit Sitz im Drittland

Sind Unternehmen mit Sitz in einem Drittland an einem geregelten Markt in der EU gelistet, dann müssen diese ihre Abschlüsse grundsätzlich auch nach IFRS erstellen. Die Rechtsgrundlage ist allerdings nicht die IAS-Verordnung, denn diese ist nur auf jene Unternehmen unmittelbar anwendbar, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen. Die Rechtsgrundlage ist vielmehr die Transparenzrichtlinie 2004/109/EG, die in Deutschland im Wertpapierhandelsgesetz (in diesem Fall § 37y iVm § 37v WpHG) und in Österreich im BörseG umgesetzt wurde (in diesem Fall § 82 BörseG). Entsprechende Regelungen gibt es auch für Halbjahresabschlüsse (§ 37w WpHG in Deutschland und § 87 BörseG in Österreich).

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit wurde ein **Äquivalenzmechanismus** eingeführt (Kommissionsverordnung 1569/2007/EG vom 21. Dezember 2007). Grundsätzlich kann die Kommission entscheiden, welche Rechnungslegungsstandards von Drittländern gleichwertig sind (Art. 3). Gleichwertig bedeutet, dass *„die Anleger wahrscheinlich die gleichen Entscheidungen betreffend den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Wertpapieren eines Emittenten treffen, unabhängig davon, ob die ihnen vorliegenden Abschlüsse nach diesen Grundsätzen oder nach den IFRS erstellt wurden“* (Art. 2). Daneben gibt es noch einen weiteren Anerkennungstatbestand: Hat sich der Drittstaat öffentlich zur Übernahme der IFRS bis spätestens zum 31. Dezember 2011 bereit erklärt oder hat er ein entsprechendes Konvergenzprogramm seiner nationalen Rechnungslegungsstandards bis

spätestens 31. Dezember 2011 implementiert, dann dürfen Emittenten aus diesem Drittland ebenfalls ihre nationalen Rechnungslegungsstandards heranziehen (Art. 4). Mit diesen Maßnahmen soll eine Beeinträchtigung des europäischen Kapitalmarkts durch den Rückzug gelisteter Drittlandsemittenten vermieden werden.

Mit der aktuellen Kommissionsentscheidung 2008/961/EG vom 12. Dezember 2008 wurde die Gleichwertigkeit festgelegt. Kommissionsentscheidungen sind unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht und bedürfen keiner nationalen Umsetzung. Seit dem 1. Januar 2009 sind danach für die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte durch Drittlandsemittenten folgende Standards gleichwertig:

- die Originalstandards des IASB, wenn diese uneingeschränkt zur Anwendung kommen. Drittlandsemittenten können daher die Originalstandards des IASB anstatt der geringfügig abweichenden Version der IFRS verwenden, die von der EU übernommen wurden. Europäischen Emittenten ist diese Möglichkeit verwehrt;
- die Rechnungslegungsstandards der Vereinigten Staaten von Amerika (US-GAAP);
- die Rechnungslegungsstandards von Japan;
- für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2012 beginnen, die Standards der Volksrepublik China, Kanadas, der Republik Korea und der Republik Indien.

Die von Drittländern für die Umstellung auf IFRS öffentlich bekannt gegebenen Termine gelten als Stichtag, an dem die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsgrundsätze dieser Drittländer erlischt; ab diesem Tag müssen jedenfalls IFRS-Abschlüsse veröffentlicht werden.

Verfahrensrechtlich erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit und ggf. die Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung eines IFRS-Abschlusses in Deutschland durch die BaFin (§ 37z Abs. 4 WpHG) und in Österreich durch die FMA (§ 85 Abs. 7 BörseG). Der Drittlandsemittent hat bei den Behörden einen Antrag einzubringen. Diese haben auch zu beurteilen, ob andere Finanzinformationen gleichwertig sind, die nicht in den IFRS geregelt sind (insbesondere der Lagebericht und der „Bilanzeid“). Insofern kann es auch bei Emittenten aus den USA zu zusätzlichen Anforderungen und zumindest in Österreich zu zusätzlichen Auflagen kommen: In Österreich wird US-Emittenten etwa auferlegt, im Lagebericht nicht nur die Risiken, sondern auch die Chancen darzustellen, die nach US-GAAP bisher nicht zwingend darzustellen sind.

Die **Abgrenzung des Gemeinschaftsgebiets von Drittländern** ist für die Anwendbarkeit der IAS-VO einerseits oder des Äquivalenzmechanismus andererseits relevant – sowie für zahlreiche kapitalmarktrechtliche Normen. Heikle Praxisfragen ergeben sich bei grenzüberschreitenden Holdingkonstruktionen oder Emissionszweckgesellschaften in „off-

shore“-Finanzzentren, die oft zur bewussten Umgehung europäischer Transparenz-, Enforcement- und Gläubigerschutzvorschriften missbraucht werden. Mit Emissionszweckgesellschaften im Drittland werden z.B. Aktien oder Anleihen eines europäischen Unternehmens in aktien- oder anleihenvertretende Zertifikate transformiert und als solche wieder in der EU vertrieben.

Ein sorgfältiger Investor wird bei seiner Kaufentscheidung neben der Finanzberichterstattung auch den qualitativen Rechtsrahmen des Emittenten berücksichtigen. Diese Informationen finden sich üblicherweise im Prospekt. Die Prospektspflicht umfasst grundsätzlich jedes öffentliche Angebot im EWR, gleichgültig, ob der Emittent aus dem EWR oder aus einem Drittland stammt.

Das **Gemeinschaftsgebiet** umfasst nicht nur die Mitglieder der Europäischen Union, sondern auch die Mitglieder des EWR. Zum EWR gehören neben den EU-Mitgliedstaaten auch die EFTA-Mitgliedsländer Island, Liechtenstein und Norwegen. Das EFTA-Mitgliedsland Schweiz hat den EWR-Vertrag aufgrund einer negativen Volksabstimmung nicht ratifiziert und ist daher ein Drittland.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der gesellschaftsrechtlichen EU-Richtlinien im EWR (also in Island, Liechtenstein und Norwegen) ist der Anhang XXII des EWR-Abkommens in der jeweils aktuellen Fassung. Dessen Absatz 10b verweist auch konkret auf die IAS-Verordnung. Das IFRS-Endorsement für den EWR erfordert einen gesonderten Beschluss im Gemeinsamen EWR-Ausschuss, damit ein IFRS in diesen Ländern wirksam wird. Die IFRS werden auf Basis dieses Beschlusses gesondert auf Norwegisch und Isländisch im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbart.

Zum **Gemeinschaftsgebiet** gehören auch außereuropäische Hoheitsgebiete von EU-Mitgliedstaaten (z.B. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion, Azoren und Madeira, kanarische Inseln, Ceuta, Melilla und Gibraltar).

Drittländer sind dagegen die mit der EU bloß assoziierten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, von denen manche auch als „Steuerparadiese“ gelten (aufgelistet in Anhang II des Vertrages über die Errichtung der Europäischen Gemeinschaft). Dazu gehören z.B. Grönland, Neukaledonien, Französisch-Polynesien, Aruba, Niederländische Antillen, Bermuda, St. Helena, British Virgin Islands, Falklandinseln sowie die Cayman Islands; Letztere sind vor allem bei Hedge-Fonds beliebt und mittlerweile der fünftgrößte Bankensitzort weltweit. Drittländer sind ferner die europäischen Staaten Monaco, San Marino und Staat der Vatikanstadt sowie die britischen Kroninseln Jersey (Standort für Vertriebsvehikel), Guernsey (Standort für Private Equity Transaktionen) und Isle of Man.

2.4. Prospektrechtliche Anwendungspflicht der IFRS

2.4.1. Allgemeines

Während sich die IAS-Verordnung 1606/2002/EG und die Transparenzrichtlinie 2004/109/EG auf die laufenden Rechnungslegungspflichten beziehen (Marktfolge), kann sich eine Verpflichtung zur Anwendung der IFRS auch aus dem **Prospektrecht** ergeben (Markteintritt). Der Markteintritt ist grundsätzlich jener Zeitraum, in dem neue Wertpapiere des Emittenten öffentlich angeboten werden oder ein Antrag auf Zulassung an einem geregelten Markt gestellt wird.

Der Markteintritt (Prospektpflicht) ist für die Rechnungslegungsabteilungen der Unternehmen und deren Wirtschaftsprüfer meist eine große Herausforderung. Damit verbundene Fachfragen (z.B. IFRS-Restatements, Pro-forma-Konzernabschlüsse) und Organisationsfragen (z.B. zeitliche Rückverlagerung der IFRS-Umstellung und daher zusätzliche Testate über bereits testierte Perioden, *Comfort Letter* des Wirtschaftsprüfers) treffen sie oft unvorbereitet. Nicht zuletzt, weil die gängige IFRS-Literatur diesen praxisrelevanten Bereich oft ausblendet und nur die IAS-Verordnung erwähnt. Damit entsteht aber der trügerische Eindruck, die IFRS wären erst nach der Zulassung am geregelten Markt relevant.

Markteintritt und Marktfolge müssen sich nicht ausschließen: Ein bereits am geregelten Markt gelistetes Unternehmen kann im Laufe der Zeit zusätzlich neue Wertpapiere emittieren. Mit jeder Neuzulassung ist das Unternehmen i.d.R. wieder prospektpflichtig, obwohl es bereits den laufenden Veröffentlichungspflichten der Marktfolge unterliegt. Die laufenden Veröffentlichungen können schließlich kein Ersatz für den Prospekt sein, weil im Prospekt die Vertragsbedingungen des neuen Wertpapiers und seine konkreten Risiken dargestellt sind; damit bildet der Prospekt die Vertragsgrundlage für die Neuemission. Die prospektrechtlichen Rechnungslegungspflichten sind in diesem Fall aber leichter zu erfüllen, weil aufgrund der laufenden Rechnungslegungspflichten meist alle nötigen Finanzinformationen auf Grundlage der IFRS verfügbar sind und keine rückwirkende Umstellung mehr erfolgt.

Die Rechnungslegungspflichten beim Markteintritt sind in der Prospektverordnung der Europäischen Kommission geregelt (VO 809/2004/EG vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung). Sie regelt den Inhalt von Prospekten und ist unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht.

2.4.2. Prospektpflicht und Inhalte

Die Frage, ob ein Prospekt aufzustellen ist, ist in der Prospekttrichtlinie geregelt. Die Prospekttrichtlinie wurde in nationales Recht umgesetzt (in Deutschland das WpPG und in Österreich das KMG). Prospektpflicht besteht grundsätzlich bei einem **öffentlichen Angebot von Wertpapieren**. Dabei ist es gleichgültig, wie die Wertpapiere konkret vertrieben